

Des Menschen Recht zwischen Freiheit und Verantwortung

Festschrift für Karl Josef Partsch
zum 75. Geburtstag

herausgegeben von

Jürgen Jekewitz · Karl Heinz Klein
Jörg Detlef Kühne · Hans Petersmann
Rüdiger Wolfrum



Duncker & Humblot · Berlin

**Des Menschen Recht
zwischen Freiheit und Verantwortung**

**Festschrift für Karl Josef Partsch
zum 75. Geburtstag**

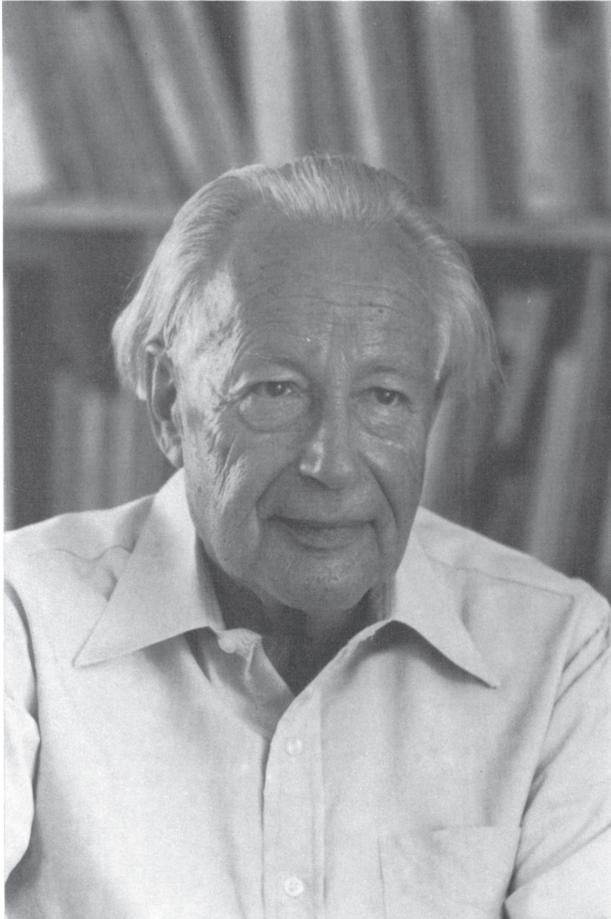


Foto: Christian Sirrenberg

Karl Josef Parise

Des Menschen Recht zwischen Freiheit und Verantwortung

**Festschrift für Karl Josef Partsch
zum 75. Geburtstag**

herausgegeben von

**Jürgen Jekewitz · Karl Heinz Klein
Jörg Detlef Kühne · Hans Petersmann
Rüdiger Wolfrum**



Duncker & Humblot · Berlin

Gedruckt mit Unterstützung des Auswärtigen Amtes, Bonn
und der Otto-Bagge-Stiftung, Kiel

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Des **Menschen Recht zwischen Freiheit und Verantwortung:**
Festschrift für Karl Josef Partsch zum 75. Geburtstag / hrsg.
von Jürgen Jekewitz . . . – Berlin: Duncker u. Humblot, 1989
ISBN 3-428-06672-3
NE: Jekewitz, Jürgen [Hrsg.]; Partsch, Karl Josef: Festschrift

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 1989 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: Werksatz Marschall, Berlin 45; Druck: W. Hildebrand, Berlin 65
Printed in Germany

ISBN 3-428-06672-3

Inhalt

Zueignung	IX
Akademische Tätigkeiten	XV
Internationale Tätigkeiten	XVI
Betreute Dissertationen	XVII

I. Universeller Menschenrechtsschutz

1. Grundlagen

Menschenrechte auf der Insel Nirgendwo Von Fritz Caspari	3
La définition des devoirs des individus par les instruments internationaux protégeant les droits de l'homme Par Alexandre Kiss	17
Reflections on the Charter of the United Nations By R. St. J. Macdonald	29
Überstaatliche Menschenrechte: Prinzip und Wirklichkeit Von Werner von Simson	47
The Progressive Development of Human Rights: A Critical Appraisal of Recent UN Efforts By Rüdiger Wolfrum	67

2. Einzelgewährleistungen und -fragen

Völkerrechtliche Verbote der Diskriminierung von Individuen Von Rudolf Bernhardt	97
Religious Freedom in International Perspective: Existing and Future Stan- dards By Theo van Boven	103

Taxation under Belligerent Occupation By Yoram Dinstein	115
The Right to Development in the United Nations: An Opportunity for Strengthening Popular Participation in Development. Programs and Projects By Hans Petersmann	125
Die Neutralität des Roten Kreuzes Von Dietrich Schindler	141
Völkerrecht und Politik auf den Internationalen Rotkreuzkonferenzen Von Anton Schlögel	153
La protection des volontaires humanitaires dans les conflits armés non inter- nationaux et dans les opérations de secours en cas de catastrophes Par Erik Suy	173
Das Recht auf die Heimat. Neue rechtliche Aspekte Von Christian Tomuschat	183

3. Umsetzung und Verfahren

The Exhaustion of Local Remedies Rule and the International Protection of Human Rights. A Plea for a Contextual Approach By Jost Delbrück	213
Human Rights and United States Foreign Policy By Louis Henkin	233
Jurisdiktion und Konsens der Parteien. Bemerkungen zu den relativen Gren- zen der internationalen Gerichtsbarkeit Von Hermann Mosler	253
The Choice of Civil or Criminal Sanctions in Dealing with Racial Discrimina- tion By Fred L. Morrison	263
The General Comments of the Human Rights Committee By Torkel Opsahl	273
Human Rights Complaint Procedures of the United Nations: Assessment and Prospects By M. E. Tardu	287

II. Menschenrechtsschutz in Europa

Entschädigung für Verletzungen von Grundrechten Von Jochen Abr. Frowein	317
Vier Glossen zur Einheitlichen Europäischen Akte Von Hans Peter Ipsen	327
Die Menschenrechte im klassischen europäischen Völkerrecht. Über frühe Ansätze zur Internationalisierung des Menschenrechtsschutzes Von Horst Risse	343
Die deutschen Bundesländer und die Europäischen Gemeinschaften nach der Einheitlichen Europäischen Akte Von Walter Rudolf	357

III. Nationaler Grundrechtsbereich

Native American Land Treaties: A Prospective View By John Carey	379
Der Internationale Suchdienst in Arolsen — eine humanitäre Institution im Dienste von Opfern des Zweiten Weltkrieges Von Hans-Peter Gasser	389
Der Schutz Dritter im parlamentarischen Untersuchungsverfahren Von Jürgen Jekewitz	403
Grundrechtsgefährdende Tendenzen im Gewerberecht der Bundesrepublik Deutschland Von Karl Heinz Klein	425
Subventionspraxis wider Koalitionsfreiheit — Konkursvermeidung durch Grundrechtskonkurs? Von Jörg-Detlef Kühne	441
Die Grundrechte in der türkischen Verfassungsgeschichte Von Hubertus von Morr	459
Gleichheitsprobleme bei der Beseitigung der Rassendiskriminierung in den USA Von Jost Pietzcker	471

IV. Verwandte Aspekte

Internationale Organisationen und das Rechtsstaatsprinzip Von Michael Bothe	493
Intention und historisch-politische Motivation der Verfassungsväter Von Erhard Denninger	515
Staatliche Zahlungsunfähigkeit: Zum Begriff und zu den Rechtsfolgen im Völkerrecht Von Rudolf Dolzer	531
Textstufen als Entwicklungswege des Verfassungsstaates. Arbeitsthesen zur Verfassungslehre als juristischer Text- und Kulturwissenschaft Von Peter Häberle	555
Bundesbehördlicher Vollzug von Landesrecht am Beispiel des naturschutz- rechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsverfahrens Von Jürgen Salzwedel	581
Verzeichnis der Veröffentlichungen von Karl Josef Partsch	599
Verzeichnis der Herausgeber und Verfasser	613

Zueignung

Das Lebenswerk des Mannes, dem diese Festschrift gewidmet ist, wurde wesentlich von dem Bemühen um die Verbesserung und Durchsetzung des Menschenrechtsschutzes auf nationaler und internationaler Ebene geprägt. Es ist daher vertretbar, diesen Themenkomplex in den Mittelpunkt der Festschrift zu stellen, auch wenn damit vielleicht die anderen, vielfältigen wissenschaftlichen Interessen des Jubilars vernachlässigt werden.

Karl Josef Partsch hat es auf seinem Lebensweg — und dies ist zugleich ein prägendes Element seines beruflichen Werdeganges — wie nur wenige verstanden, Wissenschaft und Praxis miteinander zu verbinden. Man kann mit einiger Berechtigung sagen, daß er einen großen Teil seiner schöpferischen Kraft gerade aus dieser Verbindung gezogen hat.

Sein wissenschaftliches Werk ist thematisch und methodisch durch seine Arbeit in der Praxis stark geprägt worden: Die thematische Verknüpfung liegt auf der Hand —man vergleiche nur seine internationalen diplomatischen Aktivitäten mit der reichen Fülle an Beiträgen zum völkerrechtlichen Schrifttum. Methodisch verdankt die wissenschaftliche Arbeit seiner Völkerrechtspraxis sicher, daß in seinem wissenschaftlichen Werk der Gesichtspunkt der politischen Realisierbarkeit nie aus dem Auge verloren wird, ohne jedoch je zu dominieren. Genauso hat aber auch der Praktiker Partsch vom Wissenschaftler profitiert, der Einfluß wirkte auch in die Gegenrichtung. Bei seiner Arbeit in den verschiedenen internationalen Gremien — vor allem in denjenigen, die der internationalen Durchsetzung von Menschenrechten dienen —hat sich der Jubilar stets seine persönliche Unabhängigkeit als Wissenschaftler und Völkerrechtler bewahrt. In seiner tiefen Bindung an Recht, Objektivität und Neutralität widerstrebte er Kompromissen. Gegenüber denjenigen, die bereit sind, die Verwirklichung der Menschenrechte politischen Opportunitätsgesichtspunkten zu opfern, hat er es an prononcierter Sprache nie fehlen lassen.

Das Feld der internationalen Tätigkeiten von Karl Josef Partsch ist weit. Sie forderten ihn in unterschiedlicher Eigenschaft, sei es als Mitwirkenden bei der Verhandlung von Verträgen und Konventionen oder in Gremien zur völkerrechtlichen Durchsetzung von Menschenrechten. Von 1951 bis 1953 war er Mitglied der deutschen Delegation bei den Verhandlungen des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

den Drei Mächten, 1953 war er Delegierter auf dem Zweiten Kongreß der Europäischen Bewegung im Haag, und 1955 wirkte er im Rechtsausschuß der Revisionskonferenz des GATT mit. Den Fragen eines internationalen Menschenrechtsschutzes widmete sich Karl Josef Partsch auf dem Seminar der Vereinten Nationen über die Verwirklichung sozialer Menschenrechte in Warschau (1967), an dem er als Delegationsleiter teilnahm, und auf der Internationalen Konferenz für Menschenrechte in Teheran (1968). 1969 — noch vor dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Vereinten Nationen — wurde er als Mitglied in den Internationalen Ausschuß für die Beseitigung aller Formen von Rassendiskriminierung bei den Vereinten Nationen gewählt (in den er dann auch als einziges Mitglied ununterbrochen wiedergewählt wurde); 1978/79 und seit 1988 wirkte er als Vizepräsident dieses Ausschusses, 1979-1986 als sein Berichterstatter. Daneben traten weitere Aufgaben. Mit der Diplomatischen Konferenz zur Bestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts in den bewaffneten Konflikten, der der Jubilar als Rechtsberater der deutschen Delegation und Sprecher in der 1. Kommission angehörte, eröffnete sich ihm ein neuer Themenkomplex. Unmittelbare Frucht der Konferenzarbeit war der mit Michael Bothe und Waldemar Solf zusammen herausgegebene Kommentar zu den beiden Zusatzprotokollen. Seit 1981 ist Karl Josef Partsch Mitglied im Menschenrechtsausschuß des Exekutivrats der UNESCO, und seit 1982 war er Rechtsberater der deutschen Delegation bei den Generalkonferenzen der UNESCO (1982, 1983, 1985, 1987).

Die Themen der wissenschaftlichen Publikationen aus dem Bereich des Völkerrechts reichen vom Menschenrechtsschutz über Rassendiskriminierung, den Schutz von Minderheiten, das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht, den Schutz in bewaffneten Konflikten, die wirtschaftliche Zusammenarbeit bis hin zur internationalen wissenschaftlichen Kooperation. Vor allem für den Bereich des internationalen Menschenrechtsschutzes, aber nicht nur für diesen, hat Karl Josef Partsch Grundaussagen erarbeitet, die auch heute noch uneingeschränkt gültig sind. Er hat in der völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Diskussion unmittelbar nach dem Weltkrieg als erster auf den engen geistigen und rechtlichen Zusammenhang aufmerksam gemacht, aus dem die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Europäische Menschenrechtskonvention, die Internationalen Menschenrechtspakte sowie der Grundrechtskatalog des Grundgesetzes entstanden sind. Bürger- und Menschenrechte gehören für ihn zur unverzichtbaren europäischen Tradition. Sie sind Ausdruck dafür, daß bestimmte Lebensbereiche aus dem Einflußbereich der Staatsgewalt ausgegliedert sind und die Ausübung der Staatsgewalt gegenüber Bürgern und Ausländern völker- und staatsrechtlichen Schranken unterworfen ist. In der ersten nach dem 2. Weltkrieg verwirklichten Entwicklung des internationalen Men-

schenrechtsschutzes sieht er eine zwingend notwendige Ergänzung und Sicherung der Gewährleistung von Menschenrechten in nationalen Verfassungen. Schon früh (1948) vertrat er die Meinung, daß das Völkerrecht insoweit dem innerstaatlichen Recht vorgeht. Nie gezögert hat der Jubilar bis in die jüngste Zeit, vor Fehlentwicklungen — etwa bei der Kodifikation von neuen Menschenrechten — zu warnen. In der Diskussion um die Anreicherung der Menschenrechtskataloge um eine sog. „dritte Generation von Menschenrechten“ — etwa auf Entwicklung, auf Frieden und Umweltschutz — warnt er in deutlicher Sprache vor einer Gefährdung des mit den Internationalen Menschenrechtspakten und der Rassendiskriminierungskonvention bereits erreichten Schutzstandards, womit ein wirklicher Beitrag zur Förderung der Entwicklungsländer oder der Friedenssicherung dann nicht mehr erreicht würde. So ist eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Wesensfragen des Menschenrechtsschutzes heute ohne die Würdigung der menschenrechtlichen Arbeiten von Karl Josef Partsch kaum mehr möglich: Das zeigen auch die in dieser Festschrift abgedruckten Beiträge. Immer wieder hat sich Karl Josef Partsch in seinem wissenschaftlichen Werk mit dem Verhältnis von Landesrecht und Völkerrecht auseinandergesetzt. Umfassend wurde das Problem in dem von ihm 1964 erstellten Bericht der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht aufgearbeitet, in dem er die Vorzüge der Vollzugs- vor der Transformationslehre belegt. Inzwischen folgt auch das Bundesverfassungsgericht diesem Ansatz.

Internationales und nationales Recht lassen sich bei Karl Josef Partsch nie streng trennen, seit er sich nach 1945 endgültig vom Zivilrecht ab- und dem öffentlichen Recht zugewandt hat. Durch die Freiburger Schule von Eucken und Großman-Doerth war er mit den Methoden der Rechtstatsachenforschung vertraut gemacht worden, die er in seine Arbeiten zum Staats- und Verwaltungsrecht eingebracht hat. Dazu haben die Institutionen wie die Personen, in denen und mit denen er seine Erfahrungen erwarb, wesentlich beigetragen. Das waren nach Referendarzeit und Assessorexamen 1948 zunächst der Deutsche Städtetag mit Peter van Aubel und Hermann Heimerich sowie das von diesem getragene Institut zur Förderung öffentlicher Angelegenheiten in Frankfurt am Main. Dieses Institut war eine von den Amerikanern angeregte, jedoch zu einem eigenen deutschen Beitrag zur institutionellen Absicherung der jungen Demokratie genutzte Gründung der kommunalen Spitzenverbände, welche ihrerseits die ersten nach 1945 zonen- und länderübergreifenden Verbände waren. Seine Aufgabe sah dieses Institut in Arbeitstagungen, in der Herausgabe größerer wissenschaftlicher Werke und in der Verbreitung kleinerer allgemeinverständlicher Schriften. Als Verfassungsreferent des Städtetages hatte Partsch an dieser Arbeit wesentlichen Anteil; er hat sich dazu in der Festschrift für Heimerich geäußert.